



Beschlussvorlage

Nr.: 217/2008 / öffentlich

Zonenhafte Verkehrsberuhigung in Altenoythe; Änderung in „Tempo 30-Zonen“

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Straßen-, Wege- und Kanisationsausschuss	25.02.2009	7
Verwaltungsausschuss	04.03.2009	5
Stadtrat	18.03.2009	16

Beschlussvorschlag:

Der vorgestellten Planung zur Ausweitung von Tempo 30-Zonen in Altenoythe wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Anträge hinsichtlich der Änderung der Beschilderung bei der Unteren Verkehrsbehörde zu beantragen.

Begründung:

Im Rahmen eines Ortstermines mit der Verkehrssicherheitskommission des Landkreises Cloppenburg wurde die Beschilderung der Straßen „Kellerdamm, Schulstraße und Schmalter Damm“ in Altenoythe überprüft. Seitens der Verkehrssicherheitskommission wurde eine Änderung der Ausschilderung von verkehrsberuhigten Zonen angeregt. Des Weiteren soll eine Vielzahl von vorfahrtsregelnden Schildern abgebaut werden.

Die StVO sieht zur zonenhaften Geschwindigkeitsbegrenzung/-reduzierung zwei Möglichkeiten vor.

Die „verkehrsberuhigte Zone“ sowie die „Tempo 30-Zone“ wird auf Antrag von der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Cloppenburg angeordnet.

Verkehrsberuhigter Bereich:

Mit dem Verkehrszeichen Nr. 325/326 „Beginn/Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches“ wird der Beginn/das Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches gekennzeichnet.

Die Geschwindigkeitsreduzierung erfolgt in erster Line durch bauliche Maßnahmen im Verkehrsraum.

Die Verkehrsberuhigung wird durch das Verkehrszeichen 325 angekündigt und durch das Verkehrszeichen 326 aufgehoben.

Innerhalb dieses Bereiches gilt (siehe § 42 Abs. 4a StVO):

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schritttempo einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.

- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.

Beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich ist gemäß § 10 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen, wie beim Ausfahren aus einem Grundstück. Rechts-vor-Links gilt **nicht**.

Tempo 30-Zone:

Mit dem Verkehrszeichen Nr. 274.1/274.2 „Beginn/Ende einer Tempo 30-Zone“ wird der Beginn/das Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches gekennzeichnet.

Die Geschwindigkeitsreduzierung erfolgt in erster Linie durch bauliche Maßnahmen im Verkehrsraum. Bauliche Maßnahmen sind jedoch zur Ausweisung einer Tempo 30-Zone nicht zwingend erforderlich.

Die „Tempo 30-Zone“ wird durch das Verkehrszeichen 274.1 angekündigt und durch das Verkehrszeichen 274.2 aufgehoben.

- Durch die Anordnung wird nur die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränkt.
- Das Parken auf der Fahrbahn ist im Gegensatz zum verkehrsberuhigten Bereich zulässig.
- Beim Ausfahren aus einer „Tempo 30-Zone“ gelten die üblichen Vorfahrtsregeln der StVO (z. B. Rechts-vor-Links)

In Altenoythe sind Tempo 30-Zonen (z. B. Kellerramm) und verkehrsberuhigte Bereiche (z. B. Menricusstraße / Schubertstraße) unmittelbar aneinander angrenzend angeordnet worden.

In Tempo 30-Zonen sollen alle vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen entfernt werden, da durch die „Rechts-vor-Links-Regel“ die Geschwindigkeit in der Tempo 30-Zone reduziert wird.

Insbesondere am Schmalen Damm ist die Vorfahrtsregelung sehr unübersichtlich (Tempo 30-Zone). Hier gilt grundsätzlich die Regel „Rechts-vor-Links“, jedoch sind die abgehenden verkehrsberuhigten Bereiche (Im Schoole, Franz-Tobey-Straße, Verdistrasse, Brahmsstraße) wartepflichtig, was dann einen Widerspruch darstellt und die Verkehrsteilnehmer verwirrt, zumal nur ein Teil der aufmündenden Straßen als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen worden ist (Mozartstraße, Beethovenstraße und Lisztstraße sind Tempo 30-Zonen).

Die Kombination von verkehrsberuhigten Bereichen mit Tempo 30-Zonen führt zu ständig wechselnden Vorfahrtregelungen.

In Zusammenarbeit mit der Verkehrssicherheitskommission des Landkreises Cloppenburg wurde ein Plan für die Ortschaft Altenoythe erarbeitet. Es wird vorgeschlagen, alle im anliegenden Plan gekennzeichneten Straßenzüge als Tempo 30-Zone auszuweisen und möglichst alle weiteren Verkehrszeichen zu entfernen. Die zurzeit als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichneten Straßen werden somit auch als Tempo 30-Zone ausgewiesen.

Neben dem Vorteil, dass ein Großteil der Verkehrszeichen abgebaut werden kann, wird die Vorfahrtsregelung übersichtlicher. Für die bislang als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesenen Straßen wird die Parksituation verbessert.

Anlage/n:

Bestandsplan Zone 30 (digital)

Übersichtsplan Zone 30 (digital)

